



Das Abgabenänderungsgesetz 2024 entlastet Unternehmen und Beschäftigte.

Steuerrecht

Abgabenänderungsgesetz 2024 (AbgÄG 2024)

Das Abgabenänderungsgesetz 2024 wurde am 19.7.2024 im BGBl I (113/2024) veröffentlicht. Es zielt auf die Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigte, die Ökologisierung des Steuerrechts, die Stärkung der Rechtssicherheit und die Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben ab.

1. Einkommensteuer

Übertragungen aus Personengesellschaften (§ 32 Abs 3 EStG)

Im Rahmen des AbgÄG 2023 wurden in § 32 Abs 3 EStG die steuerlichen Folgen einer Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen oder Sonderbetriebsvermögen des Steuerpflichtigen in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft geregelt: Der Vorgang wird dabei in einen Einlage- und einen Anschaffungsvorgang aufgespalten, wodurch es im Ergebnis

zu einer anteiligen Veräußerung kommt. Das AbgÄG 2024 regelt nun auch ausdrücklich den spiegelbildlichen Vorgang der Entnahme von Wirtschaftsgütern aus dem Gesellschaftsvermögen von Personengesellschaften in das Privat- oder Sonderbetriebsvermögen eines Steuerpflichtigen. Auch der Entnahmevorgang wird entsprechend der Fremd- und Eigenquote in einen Veräußerungs- und einen Entnahmevorgang aufgespalten. Eine Veräußerung liegt nur insoweit vor, als die Wirtschaftsgüter den übrigen Gesellschaftern nach der Übertragung

Fälligkeiten und Termine der wichtigsten Abgaben:

30. September 2024

- Steirische Tourismusabgabe 2024
- Frist für Herabsetzungsantrag Einkommen- und Körperschaftsteuer-VZ 2024
- Arbeitnehmerveranlagung 2023 (Pflichtveranlagung)
- ZM 8/2024
- KESt Zinsen aus Geldeinl. Rest 2023
- Abschlagszahlung ESt/KSt 2023

15. Oktober 2024

- Umsatzsteuer, Flugabgabe 8/2024
- LSt, DB, DZ 9/2024
- Kommunalsteuer 9/2024
- KESt, NoVA, Energieabgaben 8/2024
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 8/2024
- Fremdenverkehrsabgabe 7–9/2024
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 8/2024
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 8/2024

31. Oktober 2024

- USt für EU-OSS 7-9/2024
- ZM 9/2024 bzw 7-9/2024
- Stabilitätsabgabe 10-12/2024 und Jahreserklärung 2024

15. November 2024

- Umsatzsteuer 9/2024 bzw 7–9/2024
- LSt, DB, DZ, Kommunalsteuer 10/2024
- Altlastenbeitrag 7–9/2024
- KESt, NoVA, Energieabgaben 9/2024
- Versicherungs-, Feuerschutzsteuer 9/2024
- Kraftfahrzeugsteuer 7–9/2024
- Kammerumlage 7–9/2024
- Flugabgabe 9/2024
- Grundsteuer 10–12/2024
- Gebühren, GrESt, ImmoESt 9/2024
- Werbeabgabe, Digitalsteuer 9/2024
- Bodenwertabgabe 10–12/2024
- Abgabe v luf Betrieben 10–12/2024
- Körperschaftsteuer-VZ 10–12/2024
- Einkommensteuer-VZ 10–12/2024

AUS DEM INHALT:

Abgabenänderungsgesetz 2024	1
Grace-Period-Gesetz	4
Telearbeitsgesetz	5
Kündigungsfristen im Hotel- und Gastgewerbe	7
Die Vorteile einer Bauaufsicht	7

nicht mehr zuzurechnen sind („Fremdquote“); im Ausmaß der „Eigenquote“ liegt hingegen eine Entnahme gem § 6 Z 4 EStG (Übertragung von Betriebsvermögen aus einer Mitunternehmerschaft in das Privatvermögen) oder ein steuerneutraler Vorgang (Übertragung aus einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft oder Übertragungen in das Sonderbetriebsvermögen) vor.

Die Regelungen sind danach auch dann anwendbar, wenn die Beteiligung an einer Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft oder vermögensverwaltende Personengesellschaft) zum Betriebsvermögen eines Betriebes eines Gesellschafters gehört und es zu Übertragungen zwischen diesem (Eigen-)Betrieb des Gesellschafters und dem Gesellschaftsvermögen der Personengesellschaft kommt. Die Neuregelung gilt für Übertragungen von Wirtschaftsgütern ab 1.7.2024.

Familienbonus Plus

Die Berücksichtigung des Familienbonus Plus hängt nach § 33 Abs 3a Z 3 EStG davon ab, ob ein Unterhaltsabsetzbetrag (UAB) zusteht:

- Steht kein UAB zu, kann statt des Familienbeihilfeberechtigten auch dessen (Ehe-)Partner ganz oder zur Hälfte berücksichtigt werden (lit a);
- steht hingegen ein UAB zu, steht der Familienbonus Plus nur dem Familienbeihilfeberechtigten und/oder dem Unterhaltsverpflichteten ganz oder zur Hälfte zu (lit b); einem (neuen) (Ehe-)Partner steht in dieser Konstellation daher (aus administrativen Gründen) kein Familienbonus Plus zu.

Gerade Trennungen/Scheidungen mit nachfolgend neuem (Ehe-)Partner verursachen auch beim Familienbonus Plus Probleme, da uU sowohl der seinerzeitige unterhaltsverpflichtete (Ehe-)Partner als auch der neue (Ehe)Partner den Familienbonus Plus (zeitlich versetzt) für ein und dasselbe Kind beantragen.

Um eine einmalige Berücksichtigung des Familienbonus Plus sicherzustellen, wird in § 33 Abs 3a Z 3 EStG eine neue lit d eingefügt: Stellt sich für das Finanzamt nach Eintritt der Rechtskraft heraus, dass kein oder ein niedrigerer Anspruch auf den Familienbonus Plus besteht, gilt dies als rückwirkendes Ereignis gem § 295a BAO.

Durchschnittssteuersatz bzw Progressionsvorbehalt

Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024 gilt eine einheitliche Regelung für die Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes (§ 33 Abs 10 EStG). Danach ist dieser aus der Tarifsteuer ohne Absetzbeträge zu ermitteln. Die Absetzbeträge sind erst nach Anwendung des Durchschnittssteuersatzes auf das Einkommen abzuziehen und wirken sich so in voller Höhe aus.

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung (§ 41 EStG)

Der Bescheid aus einer antragslosen Veranlagung ist im Falle nachträglich übermittelter Daten auch dann durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn die Gutschrift geringer ausfällt (bisher wurde der Bescheid mittels Wiederaufnahme aufgehoben, wodurch der Steuerpflichtige Steuer zurückzahlen und sodann neu beantragen musste). Wurden daher zB zunächst Spenden zu hoch berücksichtigt und die nachträglich übermittelten Daten korrigieren die Spenden nach unten, erfolgt automatisch eine neue antragslose Veranlagung und der Steuerpflichtige hat nur die Differenz der Steuer entsprechend den zu hoch berücksichtigten Spenden zurückzuzahlen; die Änderung gilt ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024.

Freibetragsbescheid auf Antrag (§ 63 EStG)

Von den rund 480.000 jährlich erstellten Freibetragsbescheiden werden nur rund 4% dem Arbeitgeber zur Berücksichtigung am Lohnzettel vorgelegt. Daher werden zur administrativen Entlastung Freibetragsbescheide nur mehr auf Antrag erlassen (erstmalig für Freibetragsbescheide, die mit einem Veranlagungsbescheid für das Kalenderjahr 2024 erstellt werden).

Steuerabzug bei Einkünften zur Abwehr von Hochwasserschäden (§ 107 EStG)

Ebenso wie die Entgelte aus der Einräumung von Leitungsrechten setzen sich auch Entgelte zur Abwehr von Hochwasserschäden (Retentionsflächen) und zur Errichtung/zum Betrieb von Hochwasserschutzanlagen aus mehreren Komponenten zusammen (ebenfalls für die Rechtseinräumung/Dienstbarkeit, die

Bodenwertminderung und den Ertragsausfall). Daher wird mit dem AbgÄG 2024 in § 107 EStG der Steuerabzug für Einkünfte aus Leitungsrechten um Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden erweitert. Die angesprochenen Entgelte stammen dabei von Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften, Wasserverbänden oder Elektrizitätsunternehmen. Die Abzugsteuer beträgt unverändert 10% (bei empfangenden Körperschaften 7,5%) und greift erstmals für Zahlungen ab 1.1.2025.

2. Gebührengesetz

Anknüpfend an § 107 EStG wird die bestehende Gebührenbefreiung für Entgelte aus der Einräumung von Leitungsrechten um solche für die Abwehr von Hochwasserschäden erweitert (§ 35 Abs 7).

3. Körperschaftsteuer

Gruppenbesteuerung (§ 9 KStG)

Wegen unerwünschter praktischer Gestaltungen zieht das AbgÄG 2024 bei der Berücksichtigung von Vorgruppenverlusten beim Gruppenträger eine Schranke ein. Vortragsfähige Vorgruppenverluste des (nunmehrigen) Gruppenträgers können nicht verrechnet werden, soweit darin – vormals abzugsfähige – Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Veräußerungsverluste hinsichtlich Beteiligungen an Körperschaften enthalten sind, die bereits im Zeitpunkt der Abschreibung oder Veräußerung Mitglied einer anderen Unternehmensgruppe waren (§ 9 Abs 6 Z 4a KStG). Von § 9 Abs 6 Z 4a KStG erfasste Teilwertabschreibungen auf eine Beteiligung können allerdings mit späteren steuerwirksamen Zuschreibungen des (nunmehrigen) Gruppenträgers auf diese Beteiligung verrechnet werden. Die Regelung umfasst auch noch nicht berücksichtigte Siebentelbeträge iSd § 12 Abs 3 Z 2 KStG (erstmalig auf Unternehmensgruppen anzuwenden, für die ein Gruppenantrag nach dem 3.5.2024 gestellt wurde).

Bei den Verlusten gibt es aber auch Erleichterungen: An sich sieht § 9 Abs 6 Z 6 KStG zwingend die Zurechnung von Verlusten von ausländischen Gruppenmitgliedern vor (mit Nachversteuerung gem Z 7). Auf diese Zurechnung kann

zunehmend ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2024 auch verzichtet werden. Dieser Verzicht versteht sich jahresbezogen für das jeweilige ausländische Gruppenmitglied (und kann daher für das betreffende Wirtschaftsjahr auch jährlich neu ausgeübt werden).

Formale Voraussetzung für die Bildung einer Unternehmensgruppe ist nach § 9 Abs 8 KStG ein schriftlicher Gruppenantrag. Dieser ist vom Gruppenträger (bzw vom Hauptbeteiligten im Falle einer Beteiligungsgemeinschaft) bei dem für den Antragsteller für die Erhebung der KöSt zuständigen Finanzamt unter Verwendung des amtlichen Vordrucks innerhalb eines Kalendermonats nach der Unterfertigung des letzten gesetzlichen Vertreters zu stellen. Nach dem AbgÄG 2024 kann die Übermittlung der amtlichen Vordrucke elektronisch über Finanz-Online erfolgen, wenn die amtlichen Vordrucke mittels qualifizierter elektronischer Signaturen vom Gruppenträger und aller einzubeziehenden inländischen Körperschaften unterfertigt sind (ab 1.1.2025).

4. Umsatzsteuer

Virtuelle Leistungen

Bei virtuell verfügbar gemachten sonstigen Leistungen iSd § 3a Abs 11 lit a UStG wird ab 1.1.2025 das Empfängerortprinzip gelten. Als expliziten Anwendungsfall nennen die Erläuterungen Streaming-Leistungen, die nicht bereits unter § 3a Abs 13 Satz 1 UStG fallen (zB interaktive Online-Sprachkurse).

Lebensmittelspenden

Nach derzeitiger Rechtslage müssen Unternehmer für Lebensmittelspenden

einen Entnahmeeigenverbrauch deklarieren und somit Umsatzsteuer abführen. Das AbgÄG 2024 sieht nun vor, dass für Lebensmittel und nicht alkoholische Getränke, welche an begünstigte mildtätige Einrichtungen gespendet werden, eine echte Umsatzsteuerbefreiung eingeführt wird. Dies bewirkt, dass der Entnahmeeigenverbrauch umsatzsteuerfrei gestellt wird und der Vorsteuerabzug für die Anschaffung der Lebensmittel nicht ausgeschlossen ist. Parallel zur umsatzsteuerlichen Begünstigung erfolgt bei Lebensmittelspenden und Spenden von nichtalkoholischen Getränken auch eine ertragsteuerrechtliche Anpassung. Für Lebensmittelspenden an begünstigte mildtätige Einrichtungen ist künftig der Buchwert (anstatt des bisher für Sachspenden zu ermittelnden gemeinen Werts) abzugsfähig. Da eine „Entnahmebesteuerung“ entfällt, wird damit sichergestellt, dass Lebensmittelspenden gewinnneutral zugewendet werden können.

Grenzüberschreitender Kleinunternehmer ab 2025

Die derzeit geltende Kleinunternehmerregelung gilt nur für Unternehmer, die im Inland (Österreich) ihr Unternehmen betreiben. Dadurch entsteht für grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmer ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil. In der Neufassung der Kleinunternehmerregelung wird der Anwendungsbereich auf Unternehmer ausgedehnt, welche ihr Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreiben.

Die inländische Umsatzgrenze für Kleinunternehmer legt das Gesetz bisher mit € 35.000,- „netto“ (also nach

fiktivem Abzug einer Umsatzsteuer) fest. Diese Grenze wird nunmehr € 42.000,- „brutto“ betragen und bleibt daher für alle Kleinunternehmer, die dem Grunde nach 20%ige Umsätze tätigen, gleich hoch wie bisher. Diese inländische Umsatzgrenze darf im vorangegangenen sowie im laufenden Jahr nicht überschritten werden. Ab dem Umsatz, mit dem diese inländische Umsatzgrenze im laufenden Jahr um mehr als 10% überschritten wird, kommt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr zur Anwendung. Wird im laufenden Jahr die Kleinunternehmergrenze überschritten, aber um nicht mehr als 10%, kann die Kleinunternehmerregelung noch bis zum Ende des Kalenderjahres beibehalten werden.

Wird das Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betrieben oder will ein inländischer Unternehmer (auch) in anderen Mitgliedstaaten die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, so gelten zusätzliche Voraussetzungen:

- 1) Der unionsweite Jahresumsatz im Vorjahr sowie im laufenden Jahr übersteigt den Betrag von € 100.000,- nicht.
- 2) Die Umsätze im jeweiligen Mitgliedstaat dürfen die jeweilige national festgelegte Kleinunternehmergrenze nicht übersteigen.
- 3) Der Steuerpflichtige muss im Ansässigkeitsstaat vorab die Kleinunternehmerregelung beantragen.

Wird der unionsweite Schwellenwert von € 100.000,- überschritten, so ist die grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung ab dem Umsatz, mit dem der Schwellenwert überschritten wird, nicht mehr anwendbar. Sollten



bei Unternehmern, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, die inländischen Umsätze jedoch unter der nationalen Kleinunternehmergrenze liegen, so ist für die inländischen Umsätze die nationale Regelung weiterhin anwendbar.

Wird die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer angewendet, so schließt dies (wie bisher) den Vorsteuerabzug für Aufwendungen aus.

Bei Anwendung der grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung wird dem Unternehmer nach Benachrichtigung des Finanzamts und Prüfung der Voraussetzungen von allen Mitgliedstaaten, in welchen die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden soll, eine individuelle Umsatzsteueridentifikationsnummer zugeteilt. Diese Nummer enthält ein „EX“ (sog EX-ID-Nummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer). Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige binnen eines Monats ab Ende des Kalendervierteljahres vierteljährliche Umsatzmeldungen an seinen Ansässigkeitsstaat unter Angabe seiner EX-ID-Nummer durchführen. Dabei meldet er den Umsatz, der in den einzelnen Mitgliedstaaten bewirkt wurde. Überschreitet der Unternehmer unterjährig die Jahresschwelle von € 100.000,--, so muss er binnen 15 Werktagen die Überschreitung samt Angabe aller Umsätze seit Beginn des laufenden Quartals bis zum Zeitpunkt des Überschreitens des Schwellenwerts melden.

Die Beendigung der grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung kann auch freiwillig oder durch Einstellung der Tätigkeit erfolgen.

Im Rahmen der Abschaffung der „kalten Progression“ wurde für das Jahr 2025 (Ministerrat vom 4.7.2024, GZ 104a/1) auch eine Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf € 55.000,-- ab 2025 beschlossen (Gesetzeswerdung bleibt abzuwarten).

Differenzbesteuerung

Die Differenzbesteuerung (§ 24 UStG) ist nicht mehr anwendbar, wenn die Lieferung an einen Wiederverkäufer oder die Einfuhr durch den Wiederverkäufer einem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Kommt der ermäßigte Steuersatz für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nicht zur

Anwendung, ist die Differenzbesteuerung möglich (ab 1.1.2025).

Grace-Period-Gesetz

Das Grace-Period-Gesetz wurde am 25.6.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist ab 1.1.2025 anwendbar.

Ziel des Grace-Period-Gesetzes ist die Übergabe eines „steuerlich sauberen“ Unternehmens innerhalb der Familie durch eine vom Finanzamt für die Dauer der „Grace-Period“ begleitete Unternehmensübertragung. Das Gesetz sieht insbesondere die Prüfung noch offener Zeiträume des übergebenden Unternehmers sowie die Möglichkeit der Auskunft über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte für den potenziellen Nachfolger vor. Damit verbunden sind erhöhte Offenlegungspflichten der Beteiligten sowie ein laufender Kontakt zwischen dem voraussichtlichen Erwerber und dem Finanzamt. Dadurch soll größtmögliche Rechts- und Planungssicherheit im Hinblick auf den Übertragungsvorgang garantiert werden.

Die Begleitung der Unternehmensübertragung ist in den §§ 153h ff BAO geregelt.



Einen Antrag auf begleitende Unternehmensübertragung können nur natürliche Personen stellen, die innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung ihren (Teil-)Betrieb oder ihre Mitunternehmeranteile, an denen ausschließlich Angehörige beteiligt sind, iSd § 24 EStG an Angehörige übertragen wollen. Die Antragstellung ist nur möglich, wenn für den zu übertragenden Betrieb bzw den zu übertragenden Mitunternehmeranteil eine Zuständigkeit des Finanzamtes

Österreich vorliegt. Der Antrag ist im Rahmen des amtlichen elektronischen Formulars per FinanzOnline beim Finanzamt Österreich zu stellen und hat zum einen eine Einverständniserklärung zu enthalten, wonach an der Begleitung der Unternehmensübertragung mitgewirkt wird und zum anderen, dass der Offenbarung von der abgabenrechtlichen Geheimhaltung unterliegenden Daten zugestimmt wird. Dies dient der Gewährleistung einer ganzheitlichen Begleitung der Unternehmensübertragung unter Einbeziehung aller relevanten Informationen über den übertragenden Unternehmer und den Übernehmenden.

Sofern die Voraussetzungen für eine begleitende Unternehmensübertragung gegeben sind, leitet das Finanzamt Österreich eine Außenprüfung iSd § 147 BAO ein; bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen erfolgt eine bescheidmäßige Abweisung des Antrags. Das Konzept der Außenprüfung gem § 153j BAO entspricht dem der „Außenprüfung auf Antrag“ und soll allenfalls vorhandene steuerliche Risiken des Übergebenden und des Übernehmenden zeitgerecht aufdecken. Geprüft wird der Antragsteller und gegebenenfalls auch die Mitunternehmerschaft, deren Anteile übertragen werden sollen. Die Außenprüfung umfasst die letzten drei Jahre vor der Antragstellung für diese bereits eine Abgabenerklärung eingereicht wurde, wenn für diese Jahre nicht bereits eine Außenprüfung stattgefunden hat. Zur Gewährleistung einer zeitlich möglichst planbaren Unternehmensübertragung soll die Außenprüfung tunlichst innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung begonnen und innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Prüfung abgeschlossen werden, sodass insgesamt eine Dauer von neun Monaten ab Antragstellung nicht überschritten wird. Die Außenprüfung umfasst alle Abgaben, die in die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich (§ 60 BAO) fallen, außer Abgaben, die von der Lohnsteuerprüfung gem § 86 EStG erfasst sind.

Nach Beendigung der Begleitung einer Unternehmensübertragung sind die von dieser umfassten Zeiträume von einer Außenprüfung ausgenommen.

Antragsteller und potenzieller Übernehmer unterliegen während des gesamten

Prozesses erweiterten Offenlegungspflichten: Zusätzlich zu anderen abgabenrechtlichen Offenlegungspflichten haben sie unaufgefordert jene Umstände offenzulegen, die für die Übertragung des (Teil-)Betriebs oder Mitunternehmeranteils relevant sind und bei denen ein ernsthaftes Risiko besteht, dass diese durch das Finanzamt Österreich abweichend beurteilt werden und folglich auch nicht unwesentliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben könnten. Darüber hinaus können im Zusammenhang mit der Übertragung so oft Besprechungen zwischen Antragsteller, Erwerber und Finanzbeamten abgehalten werden, wie es zur Klärung abgabenrechtlicher Fragen erforderlich ist; über die Besprechungen sind Niederschriften iSd § 87 BAO zu erstellen. Außerdem ist das Finanzamt verpflichtet, dem Erwerber Auskünfte über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erteilen. Die Verpflichtung gilt allerdings nur insoweit, als keine Möglichkeit zur Beantragung eines Auskunftsbeseids gem § 118 BAO besteht.

Die Begleitung der Unternehmensübertragung beschränkt sich auf den Zeitraum der Unternehmensübertragung und endet daher im Zeitpunkt des Einlangens der letzten Abgabenerklärung, die das Kalenderjahr betrifft, in dem die Unternehmensübertragung abgeschlossen wurde. Darüber hinaus kann die Begleitung der Unternehmensübertragung zu einem früheren Zeitpunkt auch auf Antrag des voraussichtlichen Übernehmers beendet werden. Der Antrag muss nicht begründet werden, kann allerdings erst gestellt werden, wenn alle Außenprüfungen abgeschlossen sind. Von Amts wegen kann die Begleitung der Unternehmensübertragung (bescheidmäßig) beendet werden, wenn der Vorgang der Unternehmensübertragung unterbrochen oder abgebrochen wird, dh wenn die Unternehmensübertragung nicht fort- oder durchgeführt werden soll (zB wenn über einen längeren Zeitraum hinweg keine Fortschritte im Prozess der Übertragung erkennbar sind). Eine amtswegige Beendigung ist auch möglich, wenn über das übertragende Unternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Zuständigkeit des Finanzamtes Österreich für den Übertragenden oder Übernehmenden nicht mehr gegeben ist.



Sozial- und Arbeitsrecht

Telearbeitsgesetz

- Im Juli 2024 wurde im Nationalrat das Telearbeitsgesetz beschlossen.
- Aufgrund einer Evaluierung der bisherigen Regelungen zum Homeoffice wurde ein Bedarf an der Ausweitung der Regelungen auf ortsungebundene Telearbeit außerhalb der Wohnung erkannt.

Diese in § 2h AVRAG festgelegten Vorgaben setzen zwingend die Erbringung von Arbeitsleistungen in einer Wohnung voraus. Nunmehr wird generell die Bezeichnung „Telearbeit“ verwendet und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Homeoffice auch auf Arbeiten außerhalb von Wohnungen/Wohnhäusern zur Anwendung gebracht.

Nach der gesetzlichen Definition liegt Telearbeit dann vor, wenn regelmäßig Arbeitsleistungen insbesondere unter

Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie erbracht werden und dies entweder in der Wohnung bzw im Wohnhaus der Arbeitnehmer oder in einer von ihnen selbst gewählten, nicht zum Unternehmen gehörenden Örtlichkeit erfolgt. Es kommen etwa auch Räumlichkeiten von Coworking-Spaces oder andere von den Arbeitnehmern gewählte Orte (wie etwa Internet-Cafés) in Betracht.

Nach wie vor ist der Umstand von Telearbeit sowie die Orte, an denen diese erbracht werden kann, zwischen den Arbeitsvertragsparteien aus Beweisgründen schriftlich zu vereinbaren. Am Vereinbarungsprinzip wird festgehalten. Telearbeit kann somit weder einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden, noch wird ein Rechtsanspruch der Arbeitnehmer auf Telearbeit eingeräumt.

Das Fehlen der Schriftlichkeit führt – wie bisher – nicht zur Nichtigkeit der Vereinbarung. Eine handschriftliche Unterschrift ist nicht zwingend erforderlich, da die Vereinbarung auch auf elektronischem Weg (zB betriebliche IT-Tools, Handy-Signatur, E-Mail) zustande kommen kann.

Wesentlich für die Telearbeit ist aber der Umstand, dass die Arbeitsleistung im Rahmen der Telearbeit regelmäßig und damit wiederholt in bestimmten Zeitabständen erbracht wird. Soll die Arbeitsleistung lediglich im Anlassfall außerhalb der Örtlichkeiten des Unternehmens erfolgen, ohne dass von den Arbeitsvertragsparteien weitere regelmäßige auswärtige Einsätze beabsichtigt wären, so liegt keine Telearbeit im Sinne des § 2h AVRAG vor.

Die Voraussetzung des Einsatzes der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik bedeutet nicht, dass die Arbeitsleistung im Rahmen der Telearbeit ausschließlich über Verwendung dieser technischen Mittel erfolgen muss. Wesentlich ist jedoch, dass die Arbeitsleistung in einem groben Zusammenhang mit der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie steht. Jedoch können auch andere Tätigkeiten wie etwa die Bearbeitung oder Durchsicht von Papierunterlagen im Rahmen von Telearbeit erbracht werden, wenn diese Unterlagen zuvor (etwa in den Räumlichkeiten des Unternehmens) ausgedruckt wurden.

Die bisherigen Regelungen des § 2h Abs 3 und 4 werden – von redaktionellen Anpassungen abgesehen – nicht verändert. Demnach sind die Arbeitgeber grundsätzlich zur Bereitstellung der im Zusammenhang mit regelmäßigen Arbeiten im Rahmen der Telearbeit stehenden erforderlichen digitalen Arbeitsmitteln verpflichtet. Es kann jedoch vereinbart werden, dass diese Arbeitsmittel seitens der Arbeitnehmer beigestellt werden. In diesem Fall haben die Arbeitgeber einen angemessenen und erforderlichen Kostenersatz zu leisten, welcher auch pauschaliert abgegolten werden kann.

Wie bisher sieht Abs 4 eine vorzeitige Auflösungsmöglichkeit der Telearbeitsvereinbarung aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Letzten eines Kalendermonats vor. Darüber hinaus können in der Vereinbarung aber weiterhin Befristungen oder Kündigungsregelungen enthalten sein.

Unfallversicherungsrechtlich wird eine Differenzierung vorgenommen. Konkrete Örtlichkeiten, an denen Telearbeit ausgeübt werden kann, waren bisher nicht gesetzlich normiert. Nunmehr wird

gesetzlich festgelegt, dass Telearbeit im engeren Sinn in der Wohnung an der ein Haupt- oder Nebenwohnsitz des Versicherten besteht (Homeoffice), oder einer Wohnung eines nahen Angehörigen des Versicherten oder in Coworking-Spaces ausgeübt werden kann. Das Gesetz spricht in diesem Fall von „Telearbeit im engeren Sinn“.

Der Angehörigenkreis wird im Gesetz abschließend geregelt und geht über die bisher umfassten Personen hinaus, womit den üblichen Lebensrealitäten entsprochen wird. Bei Coworking-Spaces handelt es sich um organisatorisch eingerichtete, vom Versicherten angemietete Büroräumlichkeiten. Nicht davon umfasst sind vom Dienstgeber angemietete und dem Versicherten zur Verfügung gestellte Büroräumlichkeiten, weil diese ohnehin als Arbeits- bzw Dienststätte zu qualifizieren sind.

Wohnungen von nahen Angehörigen und Räumlichkeiten eines Coworking-Spaces sollen aber nur dann als Örtlichkeiten von „Telearbeit im engeren Sinn“ gelten, wenn sich diese in der Nähe zur Wohnung des Versicherten oder der Arbeits- bzw Dienststätte befinden oder die Entfernung der Wohnung und der Räumlichkeiten dem sonst üblichen Arbeitsweg entsprechen. Trifft dies auf mehrere Örtlichkeiten zu, kann zwischen diesen Örtlichkeiten gewählt werden.

Eine Entfernung entspricht dem „sonst üblichen Arbeitsweg“, wenn der Weg zur Wohnung eines nahen Angehörigen oder zu Räumlichkeiten eines Coworking-Space dem Weg zur Arbeits- bzw Dienststätte in zeitlicher und örtlicher Distanz vergleichbar ist. Ist diese Voraussetzung erfüllt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass betriebliche Interessen im Vordergrund stehen und nicht die eigenwirtschaftlichen Interessen überwiegen.

Von der „Telearbeit im engeren Sinn“ wird die „Telearbeit im weiteren Sinn“ abgegrenzt. Diese Unterscheidung ist für den Unfallversicherungsschutz für Wegunfälle von Relevanz.

Wege zu einem Nebenwohnsitz sind unabhängig von der Entfernung privilegiert, sofern ein ursächlicher Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Tätigkeit gegeben ist. Bei Wegen zu oder im Zusammenhang mit weiter entfernten oder anderen Örtlich-

keiten der Telearbeit (Örtlichkeiten der Telearbeit im weiteren Sinn) stehen im Regelfall eigenwirtschaftliche Interessen im Vordergrund. Darunter fallen etwa die Fahrt zum Park, in das Freibad oder in das Kaffeehaus, um dort zu arbeiten, die Fahrt zu einem Hotel oder einer Ferienwohnung für einen Urlaubsaufenthalt, währenddessen eine (stundenweise) Verrichtung von Telearbeit im Hotelzimmer oder der Ferienwohnung erfolgt, aber auch die Fahrt zu im Vergleich zum üblichen Arbeitsweg weit entfernt wohnenden Eltern.

In diesen Fällen steht zwar die konkrete Verrichtung der Arbeitstätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, die Auswahl der konkreten Örtlichkeiten liegt jedoch überwiegend im eigenwirtschaftlichen Interesse des Versicherten. Deshalb ist der Weg zu und von diesen Örtlichkeiten unfallversicherungsrechtlich nicht geschützt.

Die steuerrechtlichen (bzw sozialversicherungsrechtlichen) Privilegierungen betreffend der bisherigen Homeoffice-Pauschale werden materiell nicht geändert, sondern redaktionell angepasst. Die Voraussetzungen für die nichtsteuerbare Inanspruchnahme einer Telearbeitspauschale beträgt wie bisher € 3,00 pro ausschließlichem Telearbeitstag und steht für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr zu. Dass die berufliche Tätigkeit der Arbeitnehmer wie bisher ausschließlich in der Wohnung selbst ausgeübt wird, ist hingegen nicht mehr notwendig. Es kommt insoweit zu einer Ausweitung der zulässigen Örtlichkeiten für die Gewährung der Telearbeitspauschale, als die Arbeitnehmer ihre Arbeit auch an anderen Örtlichkeiten absolvieren können, die jedoch nicht zum Unternehmen des Arbeitgebers gehören dürfen.

Die neuen Regelungen treten mit 1.1.2025 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt auf neu abgeschlossene Telearbeitsvereinbarungen sowie auf bestehende Vereinbarungen gem § 2h Abs 2 AVRAG anzuwenden. Damit wird klar gestellt, dass bisherige Homeoffice-Vereinbarungen ihre Gültigkeit behalten und nicht insbesondere hinsichtlich der Örtlichkeit neu vereinbart werden müssen. Sollten jedoch neue „Telearbeits-Örtlichkeiten“ dazu kommen, sind diese zwischen den Arbeitsvertragsparteien zu vereinbaren.



Kündigungsfristen im Hotel- und Gastgewerbe

- Mit Erkenntnis vom 25.6.2024 (VfGH G29/2024) hat der Verfassungsgerichtshof die Regelungen im ABGB zu Kündigungsfristen und -terminen für Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe für nicht verfassungswidrig erachtet.

Für Kündigungen von Arbeitsdienstverhältnissen gelten seit dem 1.10.2021 gem § 1159 ABGB grundsätzlich die auch für Angestellte geltenden längeren Kündigungsfristen. Durch Kollektivvertrag können aber für Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, abweichende Regelungen (in der Regel kürzere Kündigungsfristen) festgelegt werden.

Diese Regelung, nach welcher abweichende Kündigungsfristen für Branchen, in denen Saisonbetriebe überwiegen, abweichend geregelt werden können, verstößt nicht gegen das in Art 18 Abs 1 B-VG verankerte Bestimmtheitsgebot. Dass der Gesetzgeber auf eine Durchschnittsbetrachtung abstellt, indem er nicht den einzelnen Betrieb, sondern eine Branche in ihrer Gesamtheit heranzieht, der überwiegend Saisonbetriebe zugehören, liegt im rechtspolitischen

Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Aufgrund dieses Erkenntnisses bleibt es somit bei der derzeitigen – unbefriedigenden – Situation, nach welcher nach wie vor keine Klarheit über die Anwendung der Kündigungsfristen besteht.

 Recht Allgemein

Die Vorteile einer Bauaufsicht

- Wenn ein Bauvorhaben aus mehreren Gewerken besteht, ist die Bestellung des Kontrollorgans „örtliche Bauaufsicht“ sinnvoll. Durch Bauwerksdokumentation gewährleistet die Bauaufsicht eine Qualitätssicherung, eine Überprüfung der Übereinstimmung von Einreichunterlagen und Bauausführung. Sie koordiniert und überwacht die Bauarbeiten, sie behält das Terminmanagement im Auge und betreibt das Claim-Management (Mehr- und Minderkostenforderungen). Die Bauaufsicht ist zur Unterstützung des Bauherrn da. Sie dient nicht dazu, um die beigezogenen Werkunternehmer aus ihrer Verantwortung zu nehmen.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) war kürzlich damit befasst, die Verantwortung der beteiligten Werkunternehmer

und der Bauaufsicht an einem mangelhaft ausgeführten Bauvorhaben und die Schadensminderungspflicht des Bauherrn zu beurteilen (5 Ob 70/23i).

Diesem Fall lag das Wohnbauprojekt eines Bauträgers (vier Wohnblöcke mit Flachdächern mit insgesamt 102 Lüftungsschächten) zu Grunde. Ein Baumeister wurde als Bauaufsicht bestellt. Zunächst war die Ausflockung der Entlüftungsschächte mit PU-Schaum ange-dacht.

Ein Dachdecker errichtete auf den Flachdächern die Folienabdichtung. Die Ausflockung der Entlüftungsschächte wurde aber mit einem anderen Material, als dem ursprünglich beabsichtigten PU-Schaum, durchgeführt. Es war der Dachdecker, welcher – nachdem er sich beim Werkunternehmer, der die Entlüftungsschächte mit dem von ihm ausgewählten Material ausflockte, über die Konvektionsdichtheit des Materials erkundigt hatte – der Bauaufsicht die Ausflockung der Entlüftungsschächte mit einem anderen Material anstelle des ursprünglich geplanten PU-Schaums vorschlug. Diesen Vorschlag leitete die Bauaufsicht an einen Bauphysiker zur Prüfung und Freigabe weiter. Wie es sich mit der Kondensation im Inneren der Entlüftungsschächte verhält, wurde vom Bauphysiker weder berechnet, noch sonst wie geprüft, doch gab er grünes Licht für die Verwendung des vorgeschlagenen Materials. Der ursprünglich geplante Systemaufbau der Entlüftungs-



schächte auf den Dächern wurde vom Bauphysiker freigegeben, obwohl dieser Systemaufbau mangels Dampfsperrenanschluss nicht ohne künftige Schäden umsetzbar war. Weil eine Bauaufsicht bestellt war, wurde nach dem Auftreten von Mängeln die Frage der Mitverantwortung der Bauaufsicht neben den Werkunternehmern aufgeworfen.

Die im Zivilverfahren beklagten Werkunternehmer und die Bauaufsicht waren der Ansicht, den Bauträger träfe eine Schadensminderungspflicht und hätte er die Sanierung der mangelhaften Leistungen umgehend auf eigene Kosten in die Wege zu leiten, sodass er die aufgrund von Baukosten- und Materialkostensteigerungen erhöhten Sanierungskosten zum Teil selbst tragen müsse. Sie waren auch der Ansicht, der Bauträger habe ein Mitverschulden, da er diese Bauaufsicht ausgewählt hatte.

Im Gerichtsverfahren hatte der Bauträger als Geschädigter nach den allgemeinen Beweislastregeln die voraussetzlichen Mängelbehebungskosten zu beweisen. Er beehrte, die Beklagten zur ungeteilten Hand zur Zahlung der

Sanierungskosten zu verpflichten. Das Erstgericht gab der Klage statt und das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil.

Der danach angerufene Oberste Gerichtshof (OGH) sprach aus, dass es zur Geltendmachung von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen auf die vertragliche Grundlage, auf denen die Ansprüche erhoben werden, ankommt und vertragliche Ansprüche grundsätzlich vom jeweiligen Vertragspartner geltend zu machen sind. Dies bedeutet, dass der Bauträger wegen den zwischen ihm und den Unternehmern geschlossenen Werkverträgen Schadenersatzansprüche geltend machen kann, nicht aber die nunmehrigen Eigentümer der Wohnungen in diesem Bauprojekt. Der OGH sprach aus, dass der Bauträger eine Schadensbehebung nicht auf eigene Kosten vorweg durchzuführen habe, nur um einen Anstieg der Baukosten – etwa durch Baukostenindexanpassungen, Inflation, höhere Materialkosten etc – zu vermeiden. Überdies urteilte das Höchstgericht, dass es Sinn und Zweck einer Bauaufsicht ist, den Bauherrn vor Fehlern, welche in den

Verantwortungsbereich der einzelnen bauausführenden Unternehmer fallen, zu bewahren. Eine Bauaufsicht unterstützt mit ihrem Know-how den Bauherrn wesentlich. Die Bestellung einer Bauaufsicht führt aber nicht dazu, dass die bauausführenden Werkunternehmer von ihrer Verantwortung entlastet werden oder ihre Verantwortung gemindert wird, so der OGH.

Mit dieser Entscheidung hat der OGH klar zum Ausdruck gebracht, dass es dem Bauherrn nicht ohne weiteres angelastet werden kann, wenn die von ihm ausgewählte Bauaufsicht die Arbeit nicht gewissenhaft erfüllt. Das Verhalten der Bauaufsicht kann einem Bauherrn nur dann zugerechnet werden, wenn die Bauaufsicht Pflichten oder Obliegenheiten verletzt, die aufgrund einer Vereinbarung oder nach der Verkehrsübung den Bauherrn selbst getroffen hätten oder vom Bauherrn nachträglich übernommen worden wären. Da dies beim Bauvorhaben des klagenden Bauträgers nicht der Fall war, sah der OGH keine Mitverantwortung des Bauträgers an der von der Bauaufsicht getroffenen Auswahl des Ausflockungsmaterials.

WICHTIGE WERTE AUS DEM STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Bausparprämie 2024	1,50%	Sozialversicherung		Alleinverdienerabsetzbetrag (ab 2023)	
2023	1,50%	HöchstbeitragsGL 2024		ohne Kind	–
Pensionsvorsorgeprämie 2024	4,25%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 6.060,--	mit einem Kind	€ 520,--
2023	4,25%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 7.070,--	mit zwei Kindern	€ 704,--
Zinssätze (seit 1.10.2023)		HöchstbeitragsGL 2023		für jedes weitere Kind zusätzlich	€ 232,--
Basiszinssatz (pa)	3,88%	– für Dienstnehmer (14x pa)	€ 5.850,--	Einkunftsgrenze (Ehe-)Partner	€ 6.312,--
Stundungszinsen (pa)	8,38%	– für Selbstständige (12x pa)	€ 6.825,--	Familienbonus Plus	
Aussetzungszinsen (pa)	5,88%	Geringfügigkeitsgrenze 2024		pro Monat	
Anspruchszinsen (pa)	5,88%	pro Monat	€ 518,44	bis 18. Lj	€ 166,67
Beschwerdezinsen (pa)	5,88%	Geringfügigkeitsgrenze 2023		ab 18. Lj	€ 54,17
Zinsersparnis Arbeitgeberdarlehen		pro Monat	€ 500,91	Pendlerpauschale ab 1.7.2023	
2024	1,00% pa	täglich entfällt seit 2017		„klein“ 2 – 20 km	–
2023	4,50% pa	Grenzwert Dienstgeberabgabe		20 – 40 km	€ 696,--
Veranlagungsfreibetrag	€ 730,--	2024/monatlich	€ 777,66	40 – 60 km	€ 1.356,--
Umsatzsteuer		2023/monatlich	€ 751,37	über 60 km	€ 2.016,--
Kleinunternehmergrenze 2024	€ 35.000,--	Diäten Inland (brutto inkl 10% USt)		„groß“ 2 – 20 km	€ 372,--
Kleinunternehmergrenze 2023	€ 35.000,--	Tagesdiät	€ 26,40	20 – 40 km	€ 1.476,--
Kleinstbetragsrechnung (brutto)		Nachtdiät	€ 15,--	40 – 60 km	€ 2.568,--
seit 1.3.2014	€ 400,--	Kosten e-card 2024	€ 13,35	über 60 km	€ 3.672,--
		2023	€ 12,95	Pendlereuro pro km	€ 2,--

Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/in, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 12.9.2024; **nächste Ausgabe:** 21.11.2024